



Beilagen  
RU4-KB-446/002-2018  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Alfred Serlath	15218	19. Februar 2018

Betrifft  
Brantner Walter GmbH - Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung - Standort:  
Stadtgemeinde Krems an der Donau (KS), KG Weinzierl, Gst. Nr. 237/8, 442 Verfahren  
gemäß § 78 Abs. 23 iVm. 6 Abs. 7 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, öffentliche  
Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

## Kundmachung

Mit Bescheid des Magistrat Stadt Krems an der Donau vom 15. März 1994,  
Zl. VI/1-St-16/1993 wurde der Umweltdienst Strondl GesmbH die gewerbebehördliche  
Genehmigung für die Errichtung und der Betrieb einer Sortierhalle mit Abfallsortieranlage,  
Hackschnitzelheizung, Brückenwaage, Einfriedung auf dem Gst. Nr. 237/8 sowie ein  
Installationskanal auf den Gst. Nr. 237/8 und 244/22, KG Weinzierl, erteilt.

Diese Anlage wurde von der Brandtner Walter GesmbH übernommen.

Mit Schreiben vom 02. Dezember 2014 wurde von der Brandtner Walter GesmbH ein  
Antrag gemäß § 78 Abs. 23 AWG 2002 auf Überleitung dieser Anlage in das AWG 2002  
und ein Feststellungsantrag gemäß § 6 Abs. 7 Z. 2 AWG 2002 über den Umfang der  
Abfallarten, Abfallmengen, Behandlungsverfahren und Anlagenkapazität für die oben  
genannte Anlagen eingebracht.

Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 78 Abs. 23 Abfallwirtschaftsgesetz – AWG 2002  
wird für

**Donnerstag, 15. März 2018, Beginn: 09.00 Uhr**

eine mündliche Verhandlung in Verbindung mit einem Lokalaugenschein anberaunt.

Treffpunkt: **Betriebsanlage der Brandtner Walter GesmbH**  
**Brennaustraße 10, 3500 Krems**

**Verhandlungsleiterin ist Frau Mag. Alexandra Köszali, Klappe 15233.**

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
1. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
2. Nachbarn,
3. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
4. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
5. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
6. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
7. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
8. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
9. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
11. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 78 Abs. 23 i. V. m. 6 Abs. 7, 37, 38, 41,42, 62 Abfallwirtschaftsgesetz – AWG 2002

§§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für die Landeshauptfrau

Mag. K ö s z a l i



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)